

1.2. Die gesetzlichen Grundlagen der Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben

Die Grundlage unserer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung ist die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie bestimmt in Art. 99 hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Bürger des ersten sozialistischen Staates deutscher Nation, daß diese gesetzlich geregelt ist. So kann eine Strafverfolgung nur auf dieser Basis vorgenommen werden. Im Falle der Verurteilung von Bürgern zu Strafen mit Freiheitsentzug ist jedoch das Strafverfahren nicht mit der gerichtlichen Entscheidung und dem Eintritt ihrer Rechtskraft beendet. Die Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug ist ebenfalls integrierender Bestandteil des Strafverfahrens, darauf gerichtet, eine staatliche Schutz- und Erziehungsaufgabe zur Verhütung einer Rückfälligkeit der Straftäter zu lösen. Für die sozialistische Gesellschaft ist dabei das Verhalten der zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilten Personen nach ihrer Entlassung aus dem sozialistischen Strafvollzug von ausschlaggebender Bedeutung. Es muß alles getan werden, „daß die Verletzung der Gesetze sich nicht wiederholt und der Rechtsverletzer künftig ein ordentliches, ehrliches und arbeitsames Leben führt“.⁹

Diese Grundgedanken werden in den Strafrechtsnormen präzisiert. So wird in den im Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (Art. 2) enthaltenen Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festgestellt, daß der Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darin besteht, „die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen“.¹⁰

Die Verschiedenartigkeit der strafbaren Handlungen, die von minderschweren Straftaten bis zur gezielten Feindtätigkeit reichen, der unterschiedliche Grad der Schuld sowie die Individualität der einzelnen Persönlichkeiten der Straftäter lassen dabei die Notwendigkeit einer zielgerichteten, sorgfältigen Differenzierung des gesamten Strafverfahrens deutlich erkennen.

9 Vgl. dazu „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik — Dokumente, Kommentar“, Bd. 2, a. a. O., S. 477/478.

10 Vgl. dazu „Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik“, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, a. a. O., S. 38—43; auch G u d d , „Die Straftat und die strafrechtliche Verantwortlichkeit“ sowie H i n d e r e r / R ö d s z u s , „Der Täter im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik“, beide Arbeiten veröffentlicht in: Grundwissen des Volkspolizisten, Hefte H 1/4 und H 1/5, Ministerium des Innern - Publikationsabteilung, Berlin 1968.